



STATUTEN vom 21. Juni 2024

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «UHC Astros Rotkreuz» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des Zivilgesetzbuchs. Der Sitz befindet sich in Rotkreuz.

Art. 2 Zweck und Stellung

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden und die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (swiss unihockey), dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse für ihn verbindlich sind. Der UHC Astros Rotkreuz ist Mitglied von zugerunihockey.ch. Oberste Führungsebene ist der Präsidententreff. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat eine Stimme.

Art. 3 Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der GV für die kommende Saison festgelegt.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen, beiderlei Geschlechts, offen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Minderjährige haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Aktivmitglieder können alle Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten.



Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung (GV) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen, auf Vorschlag des Vorstandes, Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich in besonderer Weise um denselben verdient machten.

Als **Passivmitglieder** können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden.

Der **Austritt** aus dem Verein ist **jederzeit** schriftlich an den Präsidenten möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Eine besondere Austrittsgebühr darf von ihm jedoch nicht erhoben werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei unsportlichem Verhalten jederzeit ausschliessen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Rechnungsrevisor

Art. 6 Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich, in der Regel im Monat Juni statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn dies mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen, einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt 30 Tage.

Die GV ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit schriftlicher Anzeige an die Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

Die GV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- (2) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- (3) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- (4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (5) Allfällige Statutenänderungen
- (6) Anträge der Mitglieder, sofern sie 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
- (7) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich
- (8) Ehrungen und Auszeichnungen
- (9) Varia



Über die Aufnahme von nicht gehörig angekündigten Traktanden entscheiden die anwesenden Mitglieder an der GV.

Die GV entscheidet grundsätzlich mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Werden zum gleichen Traktandum mehrere Anträge gestellt, gilt das absolute Mehr; wird dies nicht erreicht, findet ein zweiter Abstimmungsgang mit einfachem Mehr statt mit denjenigen beiden Anträgen, welche im ersten Wahlgang die grösste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt haben. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Die GV wird normalerweise vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass Protokoll geführt wird.

Art. 7 Stimmrecht

Alle an der GV anwesenden Aktivmitglieder ab erreichtem 16. Altersjahr und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen, welche die eigenen Interessen oder diejenigen naher Verwandten oder Verschwägerten betreffen.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht normalerweise aus:

- (a) dem Präsidenten
- (b) der Sekretärin
- (c) dem Kassier
- (d) dem Juniorenverantwortlichen
- (e) dem TK-Chef (Technische Kommission)
- (f) dem PR-Chef (Public Relations, Sponsoring und Presse)

Der **Vorstand** vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte.

Der **Präsident** zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv für den Verein.

Der Vorstand tritt zusammen auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt.

Die **Sekretärin** führt über die GV und die Vorstandssitzungen genau Protokoll. Sie besorgt die Vereinskorrespondenzen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der **Kassier** leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Beiträge und verwaltet das Barvermögen. Zuhanden der GV erstellt er die Jahresrechnung, welche samt Belegen vor der GV dem Rechnungsrevisor zu unterbreiten ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr.

Er kann sich bei Bedarf selbst erweitern oder ergänzen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.



Art. 9 Der Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor überprüft anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstattet der GV Bericht.

Der Rechnungsrevisor braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anlässlich einer GV entscheiden.

Art. 13 Ethik

1 Der UHC Astros Rotkreuz setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der UHC Astros Rotkreuz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

2 Der UHC Astros Rotkreuz, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der UHC Astros Rotkreuz sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Swiss Unihockey angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und

UHC Astros Rotkreuz

Postfach 660
6343 Rotkreuz

info@astros.ch
www.astros.ch



das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den schweizerischen Unihockey Verband. Vorliegende Statuten treten am 22. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Juni 2017.

Rotkreuz, den 22. Juni 2024
Für den UHC Astros Rotkreuz:

Der Präsident:
gez. Roger Weibel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Weibel', written in a cursive style.

Der Aktuar:
gez. Stefan Herzig

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Herzig', written in a cursive style.